

Bekanntmachung nach §§ 5, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Die Gemeinde Langeneß hat für die Verstärkung der Treuberg-Warft auf der Hallig Langeneß die Erteilung einer Genehmigung nach § 77 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz/LWG) beantragt.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein plant, auf Antrag der Gemeinde Langeneß, die Verstärkung der Warft Treuberg auf der Hallig Langeneß nach § 77 Landeswassergesetz zu genehmigen.

Die vollständigen Planunterlagen im Genehmigungsverfahren nach UVPG „Warftverstärkung Treuberg auf der Hallig Langeneß“

liegen in der Zeit

vom 14.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019

im Amt Pellworm (Gebäude der Stadt Husum), Zingel 10, 25813 Husum

zu den Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch, Freitag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Donnerstag

07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am

1. Donnerstag im Monat

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie

im Gemeindebüro Langeneß, Ketelswarf 1, 25863 Hallig Langeneß

zu den Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum

zu den Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag

6.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag

6:30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch auf der Homepage des LKN.SH eingesehen werden. Folgender Link steht dazu zur Verfügung:

www.schleswig-holstein.de/LKN-Planfeststellung

Ein Zugriff auf die Planunterlagen ist ebenfalls über das UVP-Portal des Landes Schleswig-Holstein möglich.

Jede Person, deren Belange durch die Planunterlagen berührt werden, kann gegen den Plan bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis

einschließlich 14.02.2019

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei:

- **dem Amt Pellworm (Gebäude der Stadt Husum), Zingel 10, 25813 Husum**
- **dem Gemeindebüro Langeneß, Ketelswarf 1, 25863 Hallig Langeneß**
- **dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum**

Weder das Amt Pellworm, noch die Gemeinde Langeneß, oder der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein verfügen über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei einer der genannten Stellen eingehen, nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o.a. Behörden maßgeblich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 140 Abs. 5 Nr. 2 LVwG).
2. Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.
3. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
4. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG).
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Küstenschutzbehörde (LKN.SH) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Nachdem die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt haben, sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin mit den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den Trägern öffentlicher Belange, wird gemäß § 140 Abs. 7 LVwG anberaumt auf

Mittwoch, den 20.02.2019, 09.00 Uhr, im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum, Raum 214/215

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben, sowie eigener Informationen von Amtswegen nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz als zuständige Küstenschutzbehörde und federführende Behörde für die UVP führt ein Beteiligungsverfahren gemäß § 19 UVPG durch.

In dem küstenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden Fragen des Eingriffs und Ausgleichs nach § 11a Landesnaturschutzgesetz in der Form mit behandelt, dass mit den Naturschutzbehörden das Benehmen zu der Maßnahme (Eingriff) hergestellt wird und von den Naturschutzbehörden das Einvernehmen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ausgleich) erteilt wird.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland prüft in eigener Zuständigkeit weitere naturschutzrechtliche Zulassungserfordernisse.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG wird die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht mit dieser Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum zugänglich gemacht werden.

Übersicht zum geplanten Vorhaben:

Um den aktuellen Anforderungen an den Küstenschutz gerecht zu werden, müssen auf der Hallig Langeneß Warftverstärkungen und -erhöhungen vorgenommen werden. Die Warft Treuberg soll durch die Gemeinde Langeneß als eine der ersten Warften im Rahmen eines

Pilotprojektes verstärkt und vergrößert werden. Es soll auf einem hochwassersicheren Warftplateau (NHN +5,9 m) eine bebaubare Fläche von etwa 3.360 m² entstehen. Auf der zurzeit unbewohnten Warft ist die Errichtung eines Nahversorgungszentrums zur Versorgung der Halligbewohner und Feriengäste mit Gütern des täglichen Bedarfs, eine Krankenstation, Dauerwohnraum sowie die Unterbringung des Bauhofes geplant. Dieses Vorhaben bedeutet: Um eine dauerhafte Bewohnbarkeit der Treuberg-Warft gewährleisten zu können, ist die Warft für zukünftige Beanspruchungen anzupassen, die aus dem zu erwartenden Meeresspiegelanstieg resultieren.

Der neue Warftkörper soll im Bereich der jetzigen Warft hergestellt werden. Der nördliche Böschungsfuß soll zukünftig rd. 10 m südlich vom derzeitigen Bestand liegen, um einen Eingriff in den Treubergschlot zu vermeiden. Aufgrund der abzufachenden Böschungsneigungen vergrößert sich die Aufstandsfläche der geplanten Warft insbesondere in Richtung Süden sowie nach Westen und Osten. Die geplante Anordnung der Warft ermöglicht eine Herstellung des erforderlichen Spüldeichs, ohne in den Treubergschlot eingreifen zu müssen.

Die derzeitige Plateauhöhe der Treuberg-Warft liegt zwischen NHN + 3,80 m bis NHN + 4,20 m. Damit ist die Treuberg-Warft – auch im Vergleich zu anderen Halligen – eine sehr niedrige Warft. Für eine zukünftige Nutzung zu Wohnzwecken muss das Warftplateau auf NHN + 5,90 m angehoben und die Böschung der Warft abgeflacht werden, damit die Treuberg-Warft den zukünftigen Beanspruchungen standhalten kann. Die Arbeiten werden voraussichtlich zwei Jahre in Anspruch nehmen und erstrecken sich jeweils über den Zeitraum von Mitte April bis Ende September.

Die Arbeiten umfassen folgende wesentliche Arbeitsschritte: Zuerst wird das Baufeld durch Abschieben des Kleibodens vorbereitet und gleichzeitig ein Spülfeld im Bereich der Treuberg-Warft errichtet. Das für den Warftkern benötigte Sandmaterial wird mit Spülschiffen (Hopperbaggern) in der planfestgestellten Sandgewinnungsstelle Westerland III gewonnen und zur Hallig transportiert. In der Nähe der Hallig dockt das Spülschiff an eine Schwimmrohrleitung an und pumpt das Sand-Wasser-Gemisch in das Spülfeld. Nach erfolgter Entwässerung wird der Warftkern mit diesem Sandmaterial erstellt. Dieser Sandkern wird anschließend mit Kleimaterial abgedeckt, um die langfristige Standsicherheit und Erosionsstabilität der Treuberg-Warft herzustellen.

Aufgrund der Beschaffenheit des Baugrundes kann im Bereich der Treuberg-Warft zusätzliches Kleimaterial gewonnen werden. Dieses zusätzliche Kleimaterial soll auf der Hallig zwischengelagert werden, damit es für weitere Warftverstärkungen auf Langeneß verwendet werden kann.

Zur Anbindung des Warftplateaus und des südlichen Flurstücks an den Weg zur Kreisstraße 44 sind drei Zufahrten, eine halbseitige Umfahrung sowie eine Verlängerung des Weges zur Kreisstraße vorgesehen.

Der unter Denkmalschutz stehende Fething wird entsprechend den Vorgaben des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holsteins wieder hergestellt.

Das Vorhaben liegt innerhalb von NATURA 2000 Gebieten. Betroffen ist das FFH-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das EG-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Auf Grund der besonderen Lage sind fast alle Biotoptypen im Untersuchungsraum gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gesetzlich geschützt. Es wurden Erfassungen der Brutvögel und von Vegetation und Flora durchgeführt sowie vorhandene Bestandsdaten ausgewertet. Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden Varianten zur Lageanordnung, zur Zufahrt und Umfahung der neuen Warft, zur Bodengewinnung sowie zur Lage der Spülleitungen während der Bauphase betrachtet.

In Bezug auf die Ausführung erfolgte eine Naturschutzfachliche Prüfung von jeweils einzelnen Varianten für die

- Lageanordnung der Warft
- Zufahrt und Umfahung,
- Bodengewinnung,
- Spülleitung.

In Bezug auf die Lage des Warftkörpers wurde die Variante 3 als günstig ermittelt, zur Lageanordnung der Zufahrt und Umfahung die aufgezeigte Variante 2, bzgl. der Bodengewinnung die Variante 2 und in Bezug auf die möglichen Varianten zur Spülleitung die Variante Nord.

Der für den Warftkern erforderliche Sand wird per Schiff antransportiert und ist dann zur Baustelle zu transportieren. Grundsätzlich ist es vorzuziehen, die Spülleitung entlang vorhandener Wege (Bankette) und nicht in Salzwiesen zu verlegen, dementsprechend ist Variante Nord die Vorzugsvariante der Transportleitung. Für die Ableitung des ablaufenden Spülwassers wurde der kürzeste Weg in Richtung Wattenmeer gewählt. Die Führung dieser Leitung erfolgt somit nach Süden. Damit ergibt sich zwischen den beiden Varianten für die Sandtransportleitung nur ein geringer Unterschied. Durch eine Bündelung beider Leitungen nach Süden ist bei Variante Süd nur ein geringfügig höherer Eingriff zu erwarten.

Im Rahmen der Warftverstärkung kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung / Verlust von FFH-Lebensraumtypen im Umfang von 2-3 ha. Das Projekt kann somit nur durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder anderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Dies trifft hier zu. Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie bestimmt, dass in Fällen von Ausnahmeentscheidungen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, welche die Kohärenz und damit die Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ schützen. Eine Multifunktionalität der Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen ist möglich.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung entwickelt. Weiter wurden die verbleibenden Eingriffe hinsichtlich Qualität und Quantität bewertet und die entwickelten Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Es wurde dabei sowohl die erforderlichen Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG als auch die Kompensation des Eingriffs in das Netz NATURA 2000, der sogenannte Kohärenzausgleich beschrieben.

Husum, 21.11.2018

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz